

# STAATSLEXIKON

Recht · Wirtschaft · Gesellschaft

Erster Band

ABC-Waffen – Ehrenamt

Bardo Fassbender, "Bürgerkrieg - II. Staats- und Völkerrecht"

HERDER 

2017

FREIBURG · BASEL · WIEN

basis: Do Ethnic and Nonethnic Civil Wars Have the Same Causes? A Theoretical and Empirical Inquiry (Part I), in: JCR 45/3 (2001), 259–282 • M. Kaldor, Neue und alte Kriege. Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung, 2000.

RALPH ROTTE

## II. Staats- und Völkerrecht

Die Vorstellung des modernen ↑Staates als Friedenseinheit, deren erster Zweck die Verhinderung von ↑Gewalt zwischen den Bürgern ist, beruht auf der geschichtlichen Erfahrung der konfessionsbedingten B.e der frühen ↑Neuzeit: „Die Bürgerkriegsfrage ist das archaische Schreckbild, das Urtrauma, aus dem der Staat seine erste, fundamentale Legitimation zieht“ (Isensee 2004: 44). Von daher bemühte sich der frühmoderne Staat auch um die Ausschaltung der Selbstjustiz, des Fehderechts und verschiedener Formen des Widerstandsrechts, um mit seiner Territorialhoheit auch sein ↑Gewaltmonopol durchzusetzen. „Der moderne Staat ist die institutionelle Überwindung des Bürgerkrieges“ (Isensee 2004: 52), seine Hauptaufgabe die Befriedung der ↑Gesellschaft und der Schutz der Sicherheit des Einzelnen. Diese Aufgabe erfüllt er mit den Mitteln seines eigenen, aber auch des internationalen Rechts.

### 1. Staatliches Recht

Die Vermeidung eines B.es ist zunächst Aufgabe des Rechts eines jeden Staates, die in verschiedenen Rechtsgebieten erfüllt werden muss. So kann mittels verfassungsrechtlich geschützter ↑Grund- und ↑Menschenrechte – insb. der ↑Religionsfreiheit, der Gewissensfreiheit (↑Gewissen, Gewissensfreiheit) und der ↑Meinungsfreiheit, aber auch der Rechte religiöser und ethnischer ↑Minderheiten – verhindert werden, dass gesellschaftliche Gegensätze sich in gewaltsame Formen steigern. Rechtsstaatliche Verfahren (↑Rechtsstaat), insb. eine effektive und unparteiische Justiz, können Einzelnen und gesellschaftlichen Gruppen eine gewaltfreie Lösung ihrer Konflikte bieten. Mit repressiven Mitteln sucht das ↑Strafrecht den inneren ↑Frieden zu wahren, z.B. durch die Strafbarkeit des Landfriedensbruchs (§§ 125, 125a StGB) oder der Bildung bewaffneter Gruppen oder terroristischer Vereinigungen (§§ 127, 129a StGB) (↑Terrorismus). Das Verfassungsrecht (↑Staatsrecht) kann für den Fall eines inneren Notstands (↑Staatsnotstand) besondere Vollmachten vorsehen. So verleiht Art. 16 der französischen Verfassung von 1958 dem Präsidenten der Republik weitreichende Befugnisse, wenn die Institutionen der Republik „schwer und unmittelbar bedroht sind und gleichzeitig die ordnungsgemäße Ausübung der verfassungsmäßigen öffentlichen Gewalten unterbrochen ist“. Ähnlich umfassende, auch legislative, Notstandskompetenzen besaß in der Weimarer Republik der Reichspräsident (Art. 48 WRV).

### 2. Völkerrecht

Bis zur völkerrechtlichen Epochenwende des Endes des Zweiten Weltkriegs (↑Weltkriege) und der Gründung der ↑Vereinten Nationen enthielt das ↑Völkerrecht keine auf die Führung eines B.es anwendbaren Regeln. Es sah vielmehr den B. als eine innere Angelegenheit an. Dagegen befasst sich heute der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen regelmäßig auch mit B.en, die er als Bedrohung des Weltfriedens im Sinne von Art. 39 der ↑UN-Charta charakterisiert, und ergreift Maßnahmen (z.B. Wirtschaftssanktionen und Verbote von Waffenlieferungen), wenn B.e zu einem internationalen Konflikt (↑Internationale Konflikte) oder zu einer Destabilisierung von Nachbarstaaten führen können.

Wichtigstes Anliegen der einschlägigen Normen des Völkerrechts ist der Schutz grundlegender ↑Menschenrechte auch während eines B.es. Art. 15 der ↑EMRK von 1950 erlaubt einer Vertragspartei, von den Verpflichtungen der Konvention abzuweichen, wenn „das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht“ wird, stellt diese Erlaubnis aber unter den Vorbehalt der unbedingten Erforderlichkeit. Bestimmte „notstandsfeste“ menschenrechtliche Verpflichtungen – wie das Verbot der ↑Folter, der ↑Sklaverei oder Leibeigenschaft und das Gesetzmäßigkeitsprinzip (*nulla poena sine lege*) – müssen auch in diesem Fall erfüllt werden. Ähnliche Regelungen, in denen der Kreis notstandsfester Rechte noch weiter gezogen wird, enthalten Art. 27 der Amerikanischen Konvention der Menschenrechte von 1969 sowie Art. 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966.

Auch das humanitäre Völkerrecht (Kriegsvölkerrecht) hat sich nach dem Zweiten Weltkrieg der Aufgabe des Schutzes von Menschen im B. angenommen. Die vier ↑Genfer Konventionen über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte von 1949, deren Hauptgegenstand die internationalen (zwischenstaatlichen) Konflikte sind, enthalten einen gemeinsamen, gleichlautenden Art. 3 für den Fall „eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht“. In diesem Fall sind alle Konfliktparteien (ungeachtet ihrer Anerkennung durch die anderen Parteien) verpflichtet, einen Mindestschutz zu gewährleisten: Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der Streitkräfte (↑Militär), die ihre Waffen niedergelegt haben, sind unter allen Umständen und ohne jede ↑Diskriminierung mit Menschlichkeit zu behandeln. Verboten sind insb. Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung, ferner ↑Geiselnahme, erniedrigende und entwürdigende Behandlung sowie eine Verurteilung und Hinrichtung ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlichen Gerichts (↑Gerichtsbarkeit). Verwundete und Kranke sollen geborgen und gepflegt werden, unparteiische hu-

manitäre Organisationen wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (↑Rotes Kreuz) den Konfliktparteien ihre Hilfe anbieten können.

Da sich diese Vertragsregeln, die auch als Völkergewohnheitsrecht anerkannt sind, angesichts der Zunahme der Zahl und des Umfangs der B.e als ungenügend erwiesen, kam es 1977 ergänzend zur Annahme des Zusatzprotokolls II zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht-internationaler Konflikte. Es findet Anwendung nur auf interne Konflikte im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei „zwischen deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten Gruppen, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen“ (Art. 1 Abs. 1). Diese im Vergleich mit dem gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen wesentlich engeren Voraussetzungen sind nur in wenigen nicht-internationalen Konflikten erfüllt. Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Zusatzprotokolls sind ferner „Fälle innerer Unruhen und Spannungen, wie Tumulte, vereinzelte auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen“ (Art. 1 Abs. 2). Das Protokoll enthält grundlegende menschenrechtliche Garantien für alle Personen, die nicht unmittelbar oder nicht mehr an Kampfhandlungen teilnehmen, sowie besondere Bestimmungen für Internierte oder Inhaftierte, Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sowie Angehörige der Zivilbevölkerung. Greift ein ausländischer ↑Staat auf der Seite einer aufständischen Partei militärisch in einen B. ein, so liegt im Verhältnis zwischen ihm und der Regierung des B.s-Staates ein internationaler Konflikt vor, in dem die umfassenden Schutznormen des humanitären Völkerrechts zu beachten sind. Darüber hinaus gelten dessen Grundsätze zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Kampfhandlungen, aber auch Verbote bestimmter Waffen und Kampfmethoden kraft Völkergewohnheitsrechts auch in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt. Zu dieser progressiven Angleichung der Regeln für den nicht-internationalen Konflikt an die für den internationalen hat wesentlich die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs für das frühere Jugoslawien unter seinem Präsidenten Antonio Cassese beigetragen.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. c-f des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs (↑Internationale Strafgerichtsbarkeit) auf im Einzelnen aufgeführte Kriegsverbrechen, die in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten begangen werden. Dabei lehnt sich die Definition eines solchen Konflikts an die des Zusatzprotokolls II zu den Genfer Abkommen an, erfasst weitergehend aber auch Konflikte zwischen organisierten bewaffneten Gruppen (ohne eine Beteiligung von Streitkräften der Regierung). Mit diesen Regeln des Sta-

tuts steht die völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit Einzelner für eine Verletzung der Schutznormen des humanitären Völkerrechts im B. heute außer Frage.

### Literatur

C. Kreß: Der Bürgerkrieg und das Völkerrecht, in: Juristenzeitung 69/8 (2014), 365–373 • M. Bothe: Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: W. Graf Vitzthum/A. Proelß (Hg.): Völkerrecht, 2013, 573–662 • M. Bothe/K. J. Partsch/W. A. Sofl: New Rules for Victims of Armed Conflicts. Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949, 2013 • H.-P. Gasser/N. Melzer: Humanitäres Völkerrecht, 2012 • J. Isensee: Staat und Verfassung, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hg.): HStR, Bd. 2, 2004, 3–106 • R. Abi-Saab: Droit humanitaire et conflits internes, 1986 • D. Schindler: Bürgerkrieg, in: StL, Bd. 1, 1985, 1050–1053 • A. V. Lombardi: Bürgerkrieg und Völkerrecht, 1976 • C. Zorgbibe: La guerre civile, 1975 • E. Castrén: Civil War, 1966.

BARDO FASSBENDER

### Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Das am 1.1.1900 in Kraft getretene BGB vom 18.8.1896 begr. e in Deutschland die Rechtseinheit und enthält den überwiegenden Teil des allg. e, für jedermann geltenden ↑Privatrechts. In der DDR wurde das BGB durch das Zivilgesetzbuch von 1975 abgelöst und durch den Einigungsvertrag vom 23.9.1990 wieder eingeführt. In der BRD gilt das BGB bis auf grundlegende Änderungen im Schuld- und Familienrecht im Wesentlichen unverändert weiter.

#### 1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Rechtseinheit gilt seit der ↑Französischen Revolution als eine „notwendige Voraussetzung des nationalen Staates“ (Sten. Ber. RT 1867: 285) und als ein „Element der nationalen Einheit“ (Coing 1980: Rdnr. 19). Die Idee der Rechtsvereinheitlichung kam in Deutschland erst zu Beginn des 19. Jh. (Rheinbundzeit, Freiheitskriege) voll zum Durchbruch. Die Kodifikationsidee wurde bekämpft von der durch Friedrich Carl von Savigny begr. en ↑Historischen Rechtsschule. Für diese galt das im Bewusstsein des Volkes lebende Recht (↑Gewohnheitsrecht) gegenüber der Jurisprudenz und der ↑Gesetzgebung als vorrangige Rechtsquelle. Es wurde erzeugt „durch innere stillwirkende Kräfte“ (Savigny 1814: 14) und sollte der Willkür des Gesetzgebers entzogen sein, wenn anders das Rechtsleben nicht großen Schaden erleiden sollte. Die Wissenschaft wurde als Organ, der Jurist als Repräsentant der Volksüberzeugung angesehen, aber auf die Ausbildung des „technischen Elements“ (Jakobs 1983: 46) beschränkt. Erst die verstärkte Industrialisierung (↑Industrialisierung, Industrielle Revolution) und Mobilität der Bevölkerung hatten die Lebensverhältnisse innerhalb Deutschlands nach 1848 soweit vereinheitlicht, dass die breiten Schichten des Bürgertums (↑Bürger, Bürgertum) in der Schaffung der Rechtsein-